

# S A T Z U N G

des Sportanglervereins Erlabrunn e. V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "Sportanglerverein Erlabrunn e. V."
- 2.) Er hat seinen Sitz in Erlabrunn und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Angelfischerei. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Angelns sowie die Ausbildung und Förderung der Jugend.
- 3.) Weiterer Zweck ist der Schutz der Umwelt. Dieser wird verwirklicht durch Gewässerschutz (Gewässerproben eines staatlich geprüften Wasserwartes zur Früherkennung von Gefahren wie Gewässerverunreinigungen und Fischkrankheiten) sowie durch Artenschutz zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung der allgemeinen Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren (Hegefischen, sinnvolle Besatzmaßnahmen usw.).

## § 3 Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das Tätigwerden der Vereinsmitglieder auf den in § 2 der Satzung genannten Gebieten unter strikter Beachtung und Einhaltung der in der Satzung und der Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle natürlichen Personen, die demselben als Mitglieder beigetreten sind. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die der Arbeit des Vereins verbunden sind. Zu Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Fischerei oder den Verein verdient gemacht haben.

## § 5 Aufnahme, Aufnahmegebühr

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann entgeltlich entscheidet.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und Entrichtung des Aufnahme- und Jahresbeitrags. Der Aufnahmebeitrag und der jeweils im voraus zu entrichtende Jahresbeitrag werden in der Geschäftsordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrags befreit.

#### § 6 Verhalten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an Satzung und Geschäftsordnung zu halten. Bei Zuwiderhandlungen ergreift die Vorstandschaft disziplinarische Maßnahmen, die in der Geschäftsordnung geregelt sind.

#### § 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod mit dem Todestag
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß
- 2.) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand für das nächste Geschäftsjahr erfolgen.
- 3.) Der Ausschluß obliegt dem Vorstand und ist zulässig, wenn
  - a) das Verhalten eines Mitglieds gröblich gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Interessen des Vereins verstößt oder
  - b) ein Mitglied eine Handlung begeht, die das Ansehen des Vereins schädigt oder
  - c) ein Mitglied mit der Entrichtung des Beitrags sechs Monate im Rückstand ist und eine Mahnung erfolglos war oder
  - d) ein anderer, besonders wichtiger Grund vorliegt.
 Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich an die Vorstandschaft Einwendungen erhoben werden.
- 4.) Wegen des Ausschlusses kann durch das Mitglied innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
- 5.) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlischt jeder Anspruch auf etwaige Rückvergütung seiner geleisteten Beiträge.

#### § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
 

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

#### § 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Wasserwart und dem Jugendwart.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt.

- 3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- 4.) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5.) Verschiedene Vorstandsämter des Vereins können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

#### § 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres,
  - b) bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand binnen 4 Wochen,
  - c) wenn der 10. Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt,
  - d) in den Fällen der §§ 5 und 7 (4) der Satzung.
- 2.) Alle Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß eine Frist von vier Wochen liegen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Frist von einer Woche. Die Frist beginnt mit dem Tag der letzten Zustellung der Einladung.
- 3.) Die Einladung zur Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen; bei Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung sind die Ziffern der Paragraphen bzw. die Neufassung der gesamten Satzung/Geschäftsordnung anzugeben.
- 4.) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge der Mitglieder, wenn diese mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung von Anträgen, die während der Versammlung gestellt werden.
- 5.) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

5

#### § 11 Beschlußfassung

- 1.) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wenn es aus der Mitgliederversammlung (Antrag eines Mitglieds) gewünscht wird, ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
- 2.) Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder.
- 3.) Bei der Beschlußfassung entscheidet
  - a) die absolute Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder
  - b) die relative Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder bei Stimmverteilung auf mehr als zwei Vorschläge.
- 4.) Für den Beschluß einer Satzungsänderung ist die Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5.) Für den Beschluß einer Änderung der Geschäftsordnung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 6.) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
 7.) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

#### § 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.  
 2.) Die Niederschrift muß mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge, die Antragsteller, die gefaßten Beschlüsse sowie vorgenommene Wahlen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Werden mehrere Personen tätig, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

#### § 13 Vereinsmittel

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.  
 4.) Alle Mitglieder der Vorstandschaft versehen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich.

#### § 14 Anzeigepflicht

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

h

#### § 15 Vereinsauflösung

- 1.) Der Verein kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
 2.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.  
 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins aus sonstigen Gründen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erlabrunn, die es ausschließlich für einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.  
 4.) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 14.01.1995 und Hinterlegung beim Registergericht in Kraft und tritt an die Stelle der Satzung vom 12.01.1991.

Erlabrunn, im Januar 1995

Unterschriften:

*Robert Köber*